

Leitsatz zum Beschluss vom 11.11.2024 – IDSG 16/2023 –

Zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Offenlegung einer im Bistum archivierten - Akte auf Anerkennung des Leids - gegenüber Wissenschaftlern, die mit der Erstellung eines sogenannten Missbrauchsgutachtens beauftragt sind. (Hier: Fall eines Missbrauchsbedingten, dem bei der Aufnahme seines Anerkennungsantrags zugesagt worden war, dass seine Angaben ausschließlich für das Verfahren auf Anerkennung des Leids verarbeitet und insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht würden.)

Aktenzeichen: IDSG 16/2023

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des **Bistums**

- Antragsteller -

gegen

Datenschutzzentrum

- Antragsgegner –

Beigeladener: XX

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 11.11.2024

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

Auslagen werden nicht erstattet. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

Tatbestand:

1 Der Antragsteller wendet sich dagegen, dass der Antragsgegner die Gewährung von Einsicht zu Forschungszwecken in die den Beigeladenen betreffende „Akte auf Anerkennung des Leids“ wegen nicht hinreichender Anonymisierung als Datenschutzverletzung beanstandet hat.

2 Der Beigeladene stellte im X 2011 gegenüber der im Generalvikariat des Antragstellers geschaffenen Interventionsstelle einen Antrag auf Anerkennung des Leids. Zur Begründung schilderte er im Einzelnen und mit detailhaften Angaben zur Vor- und Umfeldgeschichte sexuelle Übergriffe, die der dem Bistum XX zugeordnete Priester X. an ihm begangen habe. Nach übereinstimmendem Vortrag der Beteiligten sagte der aufnehmende Mitarbeiter des Generalvikariats entsprechend der Praxis bei Aufnahme von Anerkennungsanträgen dem Beigeladenen zu, dass seine Angaben ausschließlich für die Verfahren auf Anerkennung des Leids verarbeitet und insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht würden. Der Antragsteller legte die ihm vom Beigeladenen gegebenen Informationen in der zu diesem Vorgang angelegten Akte auf Anerkennung des Leids (Anerkennungsakte) nieder.

3 Diese Akte gehört zu den Materialien, deren Einsichtnahme Wissenschaftler der Universität XX im Zuge des Projekts „Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch

katholische Priester, Diakone und (männliche) Ordensangehörige, sofern sie im Auftrag des Bischofs von XX in der Seelsorge eingesetzt waren“, für unumgänglich hielten. Zur Durchführung dieses vom Antragsteller gewünschten Projekts kamen dieser und die Universität XX in der am 18. September 2019 geschlossenen Zuwendungsvereinbarung überein, dass er eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung stelle.

4 In dem der Vereinbarung als Anlage beigefügten Projektkonzept heißt es unter anderem: Quantitativ wollten die Forscher möglichst exakt und im Idealfall vollständig die Zahl von Missbrauchsfällen erheben und zugleich den Charakter der Vorfälle in der Zeitspanne von 1945 bis 2018 dokumentieren. Für die quantitative und qualitative Analyse benötigte die Studie einen direkten Aktenzugang. Alle einschlägigen Materialien würden den Forschenden ohne Einschränkungen zur Verfügung gestellt. Für die Veröffentlichung seien ebenfalls klare Regeln etabliert, mit denen der Datenschutz abgewogen werde mit dem Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen. Im Regelfall würden deshalb persönliche Daten und Informationen pseudonymisiert werden und hätten die Bestimmungen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechts Geltung. Die von den Parteien der Zuwendungsvereinbarung im Dezember 2019 ergänzend geschlossene „Vereinbarung zur Regelung der Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Forschungsprojekts“ sah unter anderem vor: Der Antragsteller sei Verantwortlicher im Sinne von § 4 Ziffer 9. KDG, soweit es um die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Zurverfügungstellung der sich in seinem Zugriff befindlichen Personalakten, Dokumente und sonstigen Datenträger gehe, während datenschutzrechtlich Verantwortlicher die Universität XX sei, soweit es um die weitere Verarbeitung der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere die Veröffentlichung des Ergebnisses der Missbrauchsstudie gehe. Im Rahmen der Durchführung des Forschungsprojekts verarbeite die Universität unter anderem die Kontaktdaten und Aussagen von Personen, die in den untersuchten Fällen missbraucht worden seien. Die Universität verpflichtete sich, für die Durchführung des Projekts ein Datenschutzkonzept aufzustellen. Der Antragsteller ging die Verpflichtung ein, der Universität die von den Forschenden für die Durchführung des Projekts benötigten bzw. angeforderten Akten, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen jeweils in vollständiger und aktueller Form zur Verfügung zu stellen.

5 Das Forschungsteam der Universität XX – eine Sozialanthropologin und vier Historiker – hatte bei seinem im X 2019 begonnenen Vorhaben unmittelbaren Zugang zum archivierten wie

laufenden Aktenbestand der Diözese. Die Forscher äußerten dabei gegenüber dem Antragsteller die Erwartung, die Anträge auf Leistung in Anerkennung des Leids einzubeziehen, um die daraus zu gewinnenden Informationen mit vorliegenden Berichten und vorzufindenden Akten abgleichen zu können. Einer der Forscher führte hierzu in der 2. Sitzung des Projektbeirats aus, aus den Anerkennungsakten würde nicht zitiert werden, sie würden für eine quantitative Auswertung benötigt. Nach dem Vorschlag des Interventionsbeauftragten des Bistums, in jedem Einzelfall die jeweils betroffene Person schriftlich nach einer Einwilligung mit der Einsichtnahme zu fragen, nahm der Projektbeirat die Erklärung des Leiters des Forschungsteams entgegen, dieses werde mit dem Sprecher des Beirats einen Entwurf für den Brief vorlegen. In weiteren Gesprächen der Forscher mit dem Interventionsbeauftragten und dem Beiratssprecher wurde zum einen die Befürchtung geäußert, ein Anschreiben an die Betroffenen könne dazu führen, diese erneut mit ihrer Missbrauchsgeschichte zu konfrontieren und diese dadurch möglicherweise zu retraumatisieren. Zum anderen gaben die Forscher zu bedenken, nach den Erfahrungen bei vergleichbaren Projekten sei mit einem so geringen Rücklauf zu rechnen, dass man überhaupt keine verwertbaren Daten erhalte. Der Antragsteller und das Projektteam verständigten sich mit Zustimmung des Sprechers des Projektbeirats schließlich dahin, dass den Wissenschaftlern die Anerkennungsakten nach Schwärzung der Namen, Adressen, Geburtsdaten, telefonischer und sonstiger Erreichbarkeiten und Kontoverbindungen der betroffenen Personen zur Einsicht in den Räumlichkeiten der Interventionsstelle zur Verfügung gestellt würden. Auf den Bericht über diese beabsichtigte Vorgehensweise wurde in der 3. Sitzung des Projektbeirats kein Widerspruch geäußert. Auf dieser Grundlage erhielten die Forscher Einsicht in die den Beigeladenen betreffende Anerkennungsakte, in der der Nachname und die Tages- und Monatsangabe seines Geburtsdatums unkenntlich gemacht waren.

- 6 Die Forscher legten die von ihnen gewonnenen Erkenntnisse in der Studie „XXX“ (Studie) dar und stellten diese im Juni 2023 in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vor. Die Studie ist darüber hinaus als Buch im Verlag X veröffentlicht und im Internet eingestellt. In der begleitenden, ebenfalls als Buch bei X veröffentlichten Studie „YYY“ ordnet der Leiter des Forschungsteams die Ergebnisse der erstgenannten Studie „in die größeren Kontexte des Missbrauchsgeschehens im bundesrepublikanischen Katholizismus und in der Weltkirche“ ein, um „eine möglichst exakte Beschreibung und Ausdeutung der Ereignisse und Prozesse im Bistum XX zu verbinden mit Forschungen und Überlegungen zu bundesdeutschen wie auch globalen Dimensionen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche.“

- 7 Eine der im Teil I. der Studie verfassten, nach beschuldigten Geistlichen gegliederten Fallstudien behandelt unter dem Titel „.....“ (Fallstudie) die erhobenen und nachgewiesenen Vorwürfe sexuellen Missbrauchs gegen den Priester X., der Ende der 1960er Jahre vom Landgericht X wegen „Unzucht mit Kindern“ zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. In dieser Fallstudie wird die Geschichte des von X. an dem seinerzeit jugendlichen Beigeladenen begangenen Missbrauchs unter Nennung von Details zur Art und Weise, von Ort und Zeit der Begegnungen und der Einzelheiten des vom Beigeladenen traumatisch erlebten Wiedersehens nach vielen Jahren an mehreren Stellen aufgegriffen. Die Schilderung dieser Missbrauchsgeschichte beruht im Wesentlichen auf den in der betreffenden Anerkennungsakte niedergelegten Angaben des Beigeladenen zur Begründung seines Antrags auf eine Entschädigung in Anerkennung des Leids und enthält drei wörtliche Zitate daraus mit der singulären Quellenangabe „Anlage zum Antrag“.
- 8 In der Lokalpresse des Ortes, in dem der Beigeladene über viele Jahre ein Geschäft führte, erschienen in der Folge mehrere Artikel, in denen über die Missbrauchsgeschichte, die er erlitten hat, berichtet wurde.
- 9 Der Beigeladene erhob am 31. Januar 2023 beim Antragsgegner eine Datenschutzbeschwerde, die er wie folgt begründete: Die Wiedergabe der 2012 von ihm bei der Interventionsstelle des Antragstellers angezeigten Missbrauchstaten gegen ihn in der Studie sei ohne hinreichende Anonymisierung und ohne vorherige Information erfolgt und verstoße gegen die dortige Zusicherung, die mitgeteilten personenbezogenen Daten nicht ohne sein vorheriges Einverständnis weiterzugeben. Mehrere Artikel in der Lokalpresse, die aufgrund der Veröffentlichung der Studie über den Missbrauchsfall erschienen seien, hätten ihn retraumatisiert.
- 10 Unabhängig von dem Eingang der Beschwerde hatte der Antragsteller dem Antragsgegner bereits den Vorfall gemäß § 33 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) als Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten angezeigt.
- 11 Seinen ursprünglichen, der Beschwerde stattgebenden, Bescheid vom 14. Juni 2023 hob der Antragsgegner am 14. Juli 2023 auf, nachdem der Antragsteller tags zuvor hiergegen den vorliegenden Rechtsbehelf eingelegt hatte. Die Aufhebung verband der Antragsgegner mit dem

Erlass eines ersetzenden Bescheides gegen den Antragsteller, dessen Tenor in Übereinstimmung mit dem Ausspruch des ursprünglichen Bescheides wie folgt lautet:

12 „1. Die Beschwerde ist begründet.

2. Durch Offenlegung der Akten zur Anerkennung des Leids ohne Rechtsgrundlage gegenüber den Wissenschaftlern der Universität XX und ohne datenschutzrechtlich korrekte Anonymisierung hat das Bistum XX gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen und den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt.“

13 In der Begründung führt der Antragsgegner, zum Teil abweichend von der Begründung im ursprünglichen Bescheid, im Wesentlichen aus: Dem Antragsteller falle in datenschutzrechtlicher Hinsicht zur Last, dass er als Verantwortlicher der Datenweitergabe an die Forscher der Universität XX diesen ohne erforderliche datenschutzrechtliche Rechtfertigung die den Beigeladenen betreffende Anerkennungsakte zur Einsicht zur Verfügung gestellt habe. Deren Anonymisierung sei nicht korrekt erfolgt, so dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten anzuwenden seien. Die bloße Schwärzung von Nachname, Adresse und Kontoverbindung habe nicht genügt. Vielmehr sei es erforderlich gewesen, die ausführlichen Schilderungen des Beigeladenen um die individuellen Umstände zu reduzieren, das bedeute, Randinformationen zu schwärzen, die für das Gutachten auch nicht von Belang gewesen wären. Unabhängig davon, dass der Antragsteller keine Rechtfertigung für die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Beigeladenen an die Wissenschaftler vortrage, sei die Weitergabe der personenbezogenen Daten besonderer Kategorie insbesondere nicht durch § 6 Abs. 6 KDG gerechtfertigt. Die Weitergabe an die Wissenschaftler stelle eine neue Verarbeitung und damit eine Zweckänderung dar. Selbst wenn man die Weitergabe als zur Durchführung der wissenschaftlichen Forschung erforderlich bewerten würde, scheitere die Rechtfertigung daran, dass das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person hier nicht erheblich überwiege. Die Einholung einer Einwilligung des Opfers zur Weitergabe seiner (persönlichen) Schilderungen von Missbrauchstaten sei unumgänglich. Das zu fordern sei angesichts der Art der personenbezogenen Daten nicht unverhältnismäßig.

14 Der Antragsteller hat am 15. August 2023 erklärt, den vorliegenden Rechtsbehelf mit der Anfechtung des Bescheids des Antragsgegners vom 14. Juli 2023 fortzuführen.

15

Zur Begründung bringt er im Wesentlichen vor: Der Bescheid werde von ihm unter dem Gesichtspunkt angegriffen, dass die Anforderungen, die darin an die vorzunehmende Anonymisierung der Anerkennungsakten gestellt würden, zu hoch seien. Die Weitergabe der Anerkennungsakte des Beigeladenen an die Wissenschaftler sei in anonymisierter Form erfolgt, so dass mangels personenbezogener Daten der Anwendungsbereich des KDG nicht eröffnet sei. Die Forscher der Universität XX hätten nach Schwärzung der persönlichen Angaben des Beigeladenen über keine zusätzlichen Mittel verfügt, die es ermöglicht hätten, die betroffene Person des Beigeladenen zu reidentifizieren. Sollte die Zurverfügungstellung der Akte doch als Verarbeitung personenbezogener Daten anzusehen sein, sei eine solche Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 3 KDG zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten ursprünglich mit Einverständnis des Beigeladenen erhoben worden seien. Sehe man einen neuen Zweck in der Verarbeitung, sei ein solcher im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 50 zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gemäß § 6 Abs. 4 KDG mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar. Äußerst hilfsweise werde auf den hier erfüllten Erlaubnistatbestand aus § 6 Abs. 6 KDG verwiesen. Das berechtigte Interesse an der wissenschaftlichen Studie folge zum einen aus dem Interesse an der Aufarbeitung der Missbrauchstaten, zum anderen aus dem Zweck, in Zukunft Missbrauchstaten zu verhindern bzw. einzudämmen. Die Wissenschaftler seien zwingend auf die Schilderung zum eigentlichen Tathergang, d. h. die historische Fallschilderung, angewiesen, um zu erklären, wie es zum Missbrauch kommen konnte, und um Rückschlüsse für die Verhinderung von Missbrauchstaten zu ermöglichen. Die Aufklärung solle gerade den Interessen der Betroffenen dienen. Durch eine vollständige Anonymisierung der Anerkennungsakten, die möglicherweise auch Hinweise auf Tatzeiten und Tatorte betroffen hätte, wäre es unter Umständen zu Einschränkungen der Verwertbarkeit gekommen. Wenn dann die Forscher die Unbrauchbarkeit wesentlicher Teile der Akte attestiert hätten, hätte das für erneute Kritik sowohl bei Betroffenen als auch in der Öffentlichkeit gesorgt, die hohe Erwartungen an die Vorlage und die Inhalte von Missbrauchsgutachten habe. Für ihn, den Antragsteller, sei auf jeden Fall wichtig gewesen, dass das Forscherteam die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten vor Veröffentlichung, die in die ausschließliche Verantwortung der Universität XX falle, prüfen lasse.

16

Der Antragsteller beantragt,

den Bescheid des Antragsgegners vom 14. Juli 2023 aufzuheben.

17 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

18 Er bringt unter Bezugnahme auf seine Ausführungen im angefochtenen Bescheid vertiefend vor: Nicht die Aufklärungsarbeit der Kirche an sich, sondern ausschließlich der Umgang mit den personenbezogenen Daten des Beigeladenen durch den Antragsteller in dem zu beurteilenden Beschwerdefall seien Gegenstand des Bescheides und damit auch des vorliegenden Verfahrens. In dem Bescheid seien die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die gegenüber dem Beigeladenen gemachten Zusagen zur Vertraulichkeit seiner Angaben, betrachtet und vor diesem Hintergrund die Interessen beider Seiten abgewogen worden. Durch Einholung einer Einwilligung des Beigeladenen hätte eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach §§ 6 Abs. 1 lit. b, 11 Abs. 2 lit. a KDG i. V. m. § 8 KDG vorgelegen.

19 Der Beigeladene nimmt wie folgt Stellung: Das vor 67 Jahren Geschehene habe sein Leben zerstört. In dem angefochtenen Bescheid seien alle Punkte klar und nachvollziehbar beurteilt. Die Datenschutzverletzung durch den Antragsteller, über die sich dieser nicht mittels einer Abwägung hinwegsetzen dürfe, liege allein darin, dass Zusicherungen der unbedingten Geheimhaltung, die ihm bei der Anhörung durch die Kommission zur Anerkennung des Leids im Jahr 2012 gegeben worden seien, durch die Offenlegung und Weitergabe sowie durch die Publikationen im Internet und in den Zeitungen verletzt worden seien. Er habe keine Zustimmung gegeben zur Zurverfügungstellung seiner Aussagen und sei auch nicht nach seinem Einverständnis gefragt worden. Die sehr detaillierte Schilderung über den Fall des Priesters X. mache es für Freunde aus seiner Zeit bei einem katholischen Verband, für seine Familie, für seinen Geschäftsnachfolger und für interessierte Dorfbewohner in seinem Geschäftsort möglich zu kombinieren, dass es dabei um ihn als Betroffenen gehe. Das lasse sich vor allem aus den über ihn berichteten außergewöhnlichen Einzelheiten, darunter die für die Missbrauchsstudie absolut überflüssigen Informationen über eine Reise mit dem Priester X. und über einen Jahrzehnte später ihm erteilten Y-Auftrag für eine von X. zelebrierte Erstkommunionfeier erschließen.

20 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den gesamten Inhalt der Gerichtsakte zu diesem Verfahren und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners.

Entscheidungsgründe:

21 I. Der Rechtsbehelf ist zulässig.

22 1. Er unterfällt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO in Verbindung mit § 49 Abs.
23 3 KDG der Zuständigkeit des Interdiözesanen Datenschutzgerichts. Nach diesen
24 Vorschriften ist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung oder ein
25 Unterlassen der Datenschutzaufsicht das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten
26 zuständig.

27 2. Der mit dem Rechtsbehelf gestellte Aufhebungsantrag ist statthaft.

28 In der kirchengerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass die kirchlichen
29 Datenschutzgerichte aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes befugt und
30 verpflichtet sind, rechtswidrige Verfügungen der kirchlichen Datenschutzaufsichten
31 aufzuheben. Die Aufzählung möglicher Entscheidungen des Interdiözesanen
32 Datenschutzgerichts in § 14 Abs. 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO),
33 der in positiver Hinsicht nur den Feststellungsausspruch erwähnt, ist nicht abschließend.

34 So mit ausführlicher Begründung der Beschluss des Datenschutzgerichts der
35 Deutschen Bischofskonferenz vom 8. Februar 2023 - DSG DBK 02/2022 – u.a.
36 unter Bezugnahme auch auf die Beschlüsse des Interdiözesanen
37 Datenschutzgerichts vom 15. Mai 2019 – IDSG 01/2018; vom 23. Oktober 2019,
38 IDSG 03/2018; vom 22. April 2020 – IDSG 03/2019; vom 22. Dezember 2020
39 – IDSG 01/202; vom 2. Februar 2021 – IDSG 09/2020; vom 9. Dezember 2021
40 – IDSG 03/2020.

41 3. Als Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes ist der Antragsteller gemäß § 8 Abs. 1
42 S. 1 KDG antragsbefugt.

43 II. Der Antrag ist indes unbegründet.

44 Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig. Der Antragsteller hat als Verantwortlicher dadurch

die Datenschutzrechte des Beigeladenen aus § 6 Abs. 6 KDG in Verbindung mit §§ 5, 7 Abs. 1 lit. a), 11 Abs. 1 KDG verletzt, dass er den in dem Forschungsprojekt „Macht und sexueller Missbrauch im Bistum XX “ tätigen Wissenschaftlern entgegen einer ihm gegebenen Verwendungszusage ohne Einwilligung Zugang zu der ihn betreffenden Anerkennungsakte gewährte, ohne mehr als nur den Nachnamen, die Anschrift, Telefonnummer und andere Erreichbarkeiten, den Tag und den Monat des Geburtsdatums und die Kontodaten des Beigeladenen zu entfernen.

29

§ 11 KDG untersagt grundsätzlich in seinem Absatz 1 die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und regelt in § 6 Abs. 6 KDG, wann die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für einen anderen Zweck als demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ausnahmsweise zulässig ist. Eine ausnahmsweise zulässige Verarbeitung der mit der Einsichtsgewährung in die Anerkennungsakte durch den Antragsteller als Verantwortlichen offengelegten personenbezogenen Daten des Beigeladenen lässt sich nicht feststellen.

30

1. Der Antragsteller ist hier Verantwortlicher im Sinne von § 2 KDSGO, § 4 Ziffer 9. KDG. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

31

DSG-DBK, Beschluss vom 23. Februar 2022 - DSG-DBK 03/2021 -; ständige Rechtsprechung des IDSG: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -; vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -; vom 25. April 2022 - IDSG 10/2021 - und vom 24. Mai 2022 - IDSG 01/2021 -.

32 Nach diesen Grundsätzen ist der Antragsteller als Rechtsträger der kirchlichen Verwaltung
im Bistum der Verantwortliche für die Gewährung von Einsicht in die Anerkennungsakten
und nicht die Personen, die konkret für ihn gehandelt haben.

33 2. Mit der Gewährung der beschriebenen Akteneinsicht zu Forschungszwecken hat der
Antragsteller besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Ziffer 2.
KDG verarbeitet. Die zur Verfügung gestellte Anerkennungsakte enthielt Daten zum
Sexualleben des Beigeladenen, also im Sinne des § 4 Ziffer 2. KDG besondere Kategorien
personenbezogener Daten. Daten zum Sexualleben sind nicht erst dann gegeben, wenn es
um intime Details des Sexualverhaltens geht. Schon Schilderungen, Vermerke, Anzeigen, in
denen, wie bei den in Rede stehenden Angaben zum Antragsteller, ein erlittenes
Sexualverhalten thematisiert wird, enthalten Daten auch zum Sexualleben der betroffenen
Person.

34 3. Der Bezug zur Person des Beigeladenen in der den Forschern zur Verfügung gestellten
Anerkennungsakte ist erhalten geblieben, obwohl sein Nachname, Tag und Monat seines
Geburtsdatums, seine Anschrift, Telefonnummer und sonstige Erreichbarkeiten sowie seine
Kontoverbindung daraus entfernt worden waren. Die Akte war damit lediglich formal
anonymisiert. Schon der Umstand, dass der Antragsteller als Verantwortlicher ohne
nennenswerten Aufwand in der Lage ist, die den Beigeladenen betreffenden Angaben in der
Anerkennungsakte ihm als Betroffenen zuzuordnen, führt ohne Namensnennung in der Akte
zum (fortbestehenden) Personenbezug.

35 Vgl. zu den Kriterien für ein anonymes Datum in Sydow / Herrlein, Kirchliches
Datenschutzrecht, Rn. 14, 16 zu § 4 KDG; vgl. auch IDSG, Beschluss vom 24.
Februar 2024 - IDSG 16/2021 -.

36 Darüber hinaus ist mit den Schwärzungen bzw. Datenlöschungen gegenüber den
Wissenschaftlern, die Zugang zu der Anerkennungsakte hatten, keine Anonymisierung im
Sinne des § 4 Ziffer 7. KDG erreicht worden. Hiernach ist „Anonymisierung“ die
Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche
oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand
an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person
zugeordnet werden können. Der Beigeladene war als betroffene Person der hier in Rede

stehenden Anerkennungsakte durch die Forscher ohne unverhältnismäßigen Aufwand identifizierbar. Sie hielten die Einsichtnahme in die Anerkennungsakten gerade deshalb für notwendig, um sie mit den Informationen aus den Personalakten einschließlich Sonder- bzw. Interventionsakten zu beschuldigten Klerikern abgleichen zu können. Eine erste Eingrenzung zur Identifizierung des Beigeladenen war durch das Ineinandergreifen der detaillierten Schilderung einschließlich der verbliebenen Merkmale „Vorname“ und „Geburtsjahr“ in der den Beigeladenen betreffenden Anerkennungsakte und der Informationen aus den Personalakten zum beschuldigten Priester X. gegeben. In Verbindung mit einfachen Recherchen zum Beigeladenen als dem seinerzeitigen Inhaber eines bis in die Gegenwart fortgeführten dörflichen Y-geschäfts am Ort der Wiederbegegnung und der letzten Pfarrstelle von X. war schließlich ohne großen Aufwand eine Zuordnung der Betroffenenangaben zum Beigeladenen ermöglicht.

37

Diese Möglichkeit der Zuordnung durch weitere Datenminimierung auszuschließen, war nicht nach § 7 Abs. 1 lit. c) 2. Halbsatz KDG entbehrlich. Hiernach erfordert der Grundsatz, personenbezogene Daten auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken, eine Anonymisierung, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht. In der danach gebotenen Abwägung der kollidierenden Interessen,

vgl. hierzu das beschließende Gericht, Beschluss vom 24. Februar 2024 - IDSG 16/2021 -,

38

hat das Interesse des Beigeladenen an der Geheimhaltung seiner in der Anerkennungsakte niedergelegten Daten wegen der ihm vom Antragsteller bei Datenerhebung gegebenen Zusage, seine Angaben würden ausschließlich für die Verfahren auf Anerkennung des Leids verarbeitet und insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht, besonderes Gewicht. Zu diesem Interesse steht deshalb der für den Ausschluss des Personenbezugs erforderliche Aufwand zur Datenminimierung vor Einsichtnahme der mit der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum XX betrauten Wissenschaftler in die Anerkennungsakte nicht außer Verhältnis. Zum hohen Rang des Schutzinteresses des Beigeladenen verweist das Gericht im Einzelnen auf seine nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 5.

39

4. Indem der Antragsteller die den Beigeladenen betreffende Anerkennungsakte den mit dem Aufarbeitungsprojekt befassten Wissenschaftlern zur Akteneinsicht zur Verfügung stellte,

verarbeitete er die in der Akte niedergelegten personenbezogenen Daten des Beigeladenen zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben worden waren. Der Zweck der Erhebung dieser Daten war die Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung des infolge sexuellen Missbrauchs durch einen Kleriker des Bistums zugefügten Leids. Die wissenschaftliche „Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und (männliche) Ordensangehörige, sofern sie im Auftrag des Bischofs von XX in der Seelsorge eingesetzt waren“, zu der der Antragsteller diese Daten später zur Verfügung stellte, war tatsächlich und rechtlich ein anderer Zweck. Die Anwendung der negativen Legaldefinition in § 6 Abs. 3 Satz 1 KDG, wonach eine Verarbeitung für andere Zwecke unter anderem nicht vorliegt, wenn sie wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken dient, führt nicht zur Annahme einer Zweckidentität. § 6 Abs. 3 Satz 1 KDG ist im Zusammenhang mit § 6 Abs. 6 KDG auszulegen. Diese Vorschrift regelt einen besonderen Ausnahmetatbestand für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung als gegenüber dem Erhebungszweck anderem Zweck erforderlich ist. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften ergibt sich, dass nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KDG ein von vornherein beschränkter Zweck der ursprünglichen Erhebung personenbezogener Daten den Forschungszweck einer folgenden weiteren Verarbeitung nur umfasst, wenn diese sich auf den Kontext der ursprünglichen Datenerhebung bezieht. Die Verarbeitung ehemals erhobener Daten zum Zweck wissenschaftlicher Forschung generell als von jedem Erhebungszweck mitumfasst anzusehen, ist nicht Regelungsinhalt von § 6 Abs. 3 Satz 1 KDG.

40 Vgl. Erwägungsgrund 50 zur DSGVO allgemein zu Gesichtspunkten der Zweckidentität.

41 Die Aufnahme der personenbezogenen Daten eines Missbrauchsopfers zur Durchführung eines Verfahrens auf die Anerkennung des Leids erfolgt, anders als etwa die Datenerhebung zur Führung einer Personalakte, zu einem von vornherein beschränkten Zweck der Datenerhebung, der nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KDG wohl die Datenverarbeitung zur wissenschaftlichen Erforschung der durchgeführten Verfahren auf die Anerkennung des Leids erfasst, nicht aber die Verwendung der Daten zur wissenschaftlichen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker.

42 Abgesehen davon führt hier schon die vom Antragsteller bei Datenerhebung gegebene Zusage zur exklusiven Verwendung der Daten für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens dazu, die davon abweichende Verwendung für die wissenschaftliche Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch Kleriker als zweckfremd einzustufen.

43 5. Die dem Beigeladenen vom Antragsteller bei Datenerhebung gegebene Zusage, seine Angaben würden ausschließlich für die Verfahren auf Anerkennung des Leids verarbeitet und insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht, ließ nach § 6 Abs. 6 KDG in Verbindung mit §§ 5, 7 Abs. 1 lit. a), 11 Abs. 1 KDG die Gewährung des Zugangs zu dieser Akte ohne vorherige Einholung der Einwilligung des Beigeladenen nicht zu. Die zusagewidrige Verwendung der Angaben nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz verstieß gegen den in § 7 Abs. 1 lit. a) KDG geregelten Grundsatz, dass personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen. Aufgrund der einschränkungslosen Zusage blieb kein Raum für eine Mutmaßung des Adressaten, der Antragsteller könne sich unter bestimmten Umständen im Rahmen einer Abwägung darüber hinwegsetzen. Hier ist keine andere Wertung am Platze als in dem Fall, in dem ein Verantwortlicher, dem gegenüber ein Betroffener auf ausdrückliche Frage die Einwilligung nicht erteilt hat, desse personenbezogene Daten unter Bezugnahme auf einen anderen Erlaubnistatbestand verarbeitet. Mit einem solchen Verhalten braucht der Betroffene, wenn er nicht bei der Frage nach seiner Einwilligung auf die Möglichkeit der Heranziehung eines anderen Erlaubnistatbestandes hingewiesen worden ist, nicht zu rechnen.

44 Vgl. Kühling/Buchner, DSG-VO, Art. 7, Rn. 17a f.

45 Eines Rückgriffs auf den Grundsatz von Treu und Glauben, wie er in der Parallelvorschrift der Datenschutzgrundverordnung (Art. 5 Abs. 1 lit. a)) zusätzlich zum Grundsatz der Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung geregelt ist, bedarf es nicht, weil mit jenem Grundsatz keine nochmals höheren Anforderungen gestellt werden.

46 Vgl. Sydow/Siebert, Kirchliches Datenschutzrecht, § 7 KDG, Rn. 5: Insoweit handele es sich in der DSG-VO um eine „Leerformel“.

47 Die Maßstäbe „Fairness und Transparenz“ kommen schon in dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Ausdruck.

48 Vgl. Kühling/Buchner/Herbst, DSG-VO, Art. 5, Rn. 17, 18 und Erwägungsgrund 39 DSG-VO.

49 Für einen Verstoß gegen diesen Grundsatz ist es ohne Belang, ob die Zusage, der zuwider ein Verantwortlicher gehandelt hat, schriftlich oder mündlich gegeben worden ist. Das Erfordernis der Schriftform hätte einer ausdrücklichen Regelung bedurft, wie sie etwa im weltlichen Recht für die Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), in § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG getroffen worden ist.

50 6. Nach allem kann dahingestellt bleiben, ob der Fall unter Zugrundelegung von § 6 Abs. 6 KDG anders zu beurteilen wäre, wenn der Antragsteller, der nicht die Einwilligung des Beigeladenen zur Verwendung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Forschungsprojekts eingeholt hat, die in Rede stehende Zusage nicht gegeben hätte. Es wäre dann die Frage zu beantworten, ob das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Beigeladenen an dem Ausschluss der Zweckänderung (vom Erhebungszweck abweichende Verwendung der in der Anerkennungsakte niedergelegten personenbezogenen Daten) erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. In seinem Beschluss vom 24. Februar 2024 - IDSG 16/2021 – hat das beschließende Gericht mit Blick auf die Überlassung von Personalakten im Einzelnen ausgeführt, dass es einem erheblichen kirchlichen Interesse auf der Grundlage kirchlichen Rechts entspricht, neben der durch kirchliches und weltliches Strafrecht jeweils gebotenen Untersuchung eines Verdachts auf von einem Kleriker begangenen sexuellen Missbrauch Minderjähriger das Handeln und Unterlassen der Kirche in Bezug auf Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs sorgfältig durch fachlich Unabhängige untersuchen zu lassen und Untersuchungsvorgang wie -ergebnis zu veröffentlichen. Auch wenn damit dem kirchlichen Interesse an der wissenschaftlichen Aufarbeitung großes Gewicht zukommt und es nach § 6 Abs. 6 Satz 2 KDG bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist, ist es zweifelhaft, ob es das Interesse des Betroffenen eines Missbrauchs an der Geheimhaltung seiner im Verfahren auf Anerkennung des Leids gegebenen persönlichen Schilderung gegenüber den mit der Aufarbeitung betrauten Wissenschaftlern erheblich überwiegt. Die Zweifel werden

wegen der Höchstpersönlichkeit der Schilderung und der nachvollziehbaren Angst vor Retraumatisierung im weiteren Verlauf nicht durch die Erwägung ausgeräumt, aus Gründen einer den wissenschaftlichen Standards genügenden Forschung sei der Weg der datenschutzgerechten Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung, das heißt die Reduzierung der Schilderung um Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen, nicht gangbar. Folgt man dieser Erwägung, dürfte man die Zweckänderung nach § 6 Abs. 6 KDG nur dann für gerechtfertigt halten können, wenn die vom Missbrauch betroffene Person in die Offenlegung ihrer Schilderung im Verfahren auf Anerkennung des Leids gegenüber den mit der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs befassten Wissenschaftlern eingewilligt hat.

51 Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Manfred Koopmann

Maria Wilhelm-Robertson

Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak